**Satzung**



Verein zur „Förderung der

Berufs- und

Technikerausbildung

Hildburghausen e. V.“

# Partner des Staatlichen Berufsbildenden

Schulzentrums Hildburghausen

**Wiesenstraße 20**

**98646 Hildburghausen**

**Tel. 03685-79450**

**Satzung des Vereins**

**„Förderung der Berufs- und Technikerausbildung**

**Hildburghausen e. V.“**

**(Kurzform: BTH e. V.)**

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaft

1. Der Verein führt den Namen „Förderung der Berufs- und Technikerausbildung Hildburghausen“.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name:

„Förderung der Berufs- und Technikerausbildung Hildburghausen e. V.“

1. Der Verein hat seinen Sitz in Hildburghausen.

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Berufsausbildung, insbesondere sind die Ziele des Vereins:

* + Förderung der Auszubildenden, Schülerinnen und Schüler und Studierenden am Staatlichen Berufsbildenden Schulzentrum und weiterführender Bildungseinrichtungen
  + Festigung und Ausbau der Kooperation zwischen Schule und Wirtschaft
  + Weiterbildung der Lehrkräfte

1. Der Verein hat den Zweck, die berufliche, soziale und kulturelle Integration benachteiligter junger Menschen zu fördern und auf dem Gebiet der allgemeinen Jugendarbeit tätig zu sein.

Schwerpunkt in der Arbeit ist die Arbeit nach §1 i.V.m. §§11 und 13 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes:

* + Entwicklung junger Menschen zu eigenverantwortlichen Persönlichkeiten
  + Integration junger Menschen in das gesellschaftliche Leben und die Arbeitswelt
  + Arbeit mit straffällig gewordenen jungen Menschen
  + Abbau geschlechtsspezifischer Benachteiligung junger Menschen
  + Förderung der Berufsorientierung junger Menschen in den verschiedensten Formen



* + Vorbereitung, Durchführung und sozialpädagogische Begleitung von Beschäftigungsprojekten, Berufsbereitungsjahr und anderer arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen für Jugendliche
  + sinnvolle Freizeitgestaltung mit jungen Menschen
  + Jugendberatung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er wirkt als wirtschaftlicher

Geschäftsbetrieb mit Gemeinnützigkeit. Besondere Aufmerksamkeit widmet der Verein der Ausbildung benachteiligter Jugendlicher im Bereich hauswirtschaftlicher und gastronomischer Berufsfelder. Schrittweise werden weitere berufliche Entwicklungsmöglichkeiten für benachteiligte Jugendliche aufgebaut.

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den

Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins einem gemeinnützigen, mildtätigen Zweck zu.

## § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können sowohl Einzelpersonen als auch juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf Antrag durch den Vorstand.

1. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

1. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll.

1. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmetag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

## § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.

1. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem

Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.

1. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist.

Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

1. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben.

Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgerechter Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

## § 5 Mitgliedsbeiträge

1. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Außerdem werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben.

1. Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

1. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

1. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen, Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.



## § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und in den Abteilungen des Vereins an den Veranstaltungen des Vereins teilnehmen.

**§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## § 8 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins iSV § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schriftführer.

1. Der Verein wird durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten.

1. Der Vorstand kann einen oder mehrere Beiräte bilden, die eine beratende Stimme erhalten.

1. Der Vorstand ist berechtigt, einen Geschäftsführer zu bestellen. Die Bedingungen für diese Tätigkeit werden zwischen dem Vorstand und dem Geschäftsführer beraten und im Sinne des Vereins festgelegt.

## § 9 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;

1. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;

1. Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Ersetzung des Jahresberichts;

1. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern

## § 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gerechnet von der Wahl an, gewählt, Wiederwahl ist möglich. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

1. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

## § 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertretenden Vorsitzenden.

1. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

## § 12 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.



1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

* + Genehmigung des aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste

Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;

* + Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
  + Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
  + Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die

Auflösung des Vereins;

* + Ernennung von Ehrenmitgliedern.

## § 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die

Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das

Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

1. Jedes Mitglied kann bis spätestens vor Beginn einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die vom Vorstand bewilligt sind, beschließt die Versammlung.

## § 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

## § 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden,

dem Schriftführer oder dem Geschäftsführer geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.

Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

1. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein

Viertel der ordentlichen Vereinsmitglieder anwesend ist oder durch Vollmacht vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

1. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln erforderlich.

Eine Änderung des Zwecks des Vereins setzt einen Vorstandsbeschluss voraus, über den abschließend in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder zu beschließen ist.

1. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr al die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat.

1. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollanten und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.



## § 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

1. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und ein Vorstandsmitglied gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

1. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen dient einem gemeinnützigen, mildtätigen Zweck, der von den Liquidatoren festgelegt wird.

1. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Hildburghausen, 26. Juni 1998

geändert am: 16.06.2015